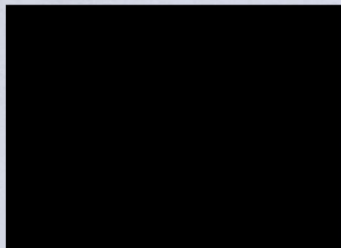


Gegen Postzustellungsurkunde



**Ordnungsamt
Veterinäramt / Lebensmittelüberwachung**

Gebäude:

Auskunft:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

Online:

Servicezeiten:

Montags bis freitags 8:00 – 12:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bahn: alle Linien/ Innenstadt

Bus: alle Linien/ Innenstadt

Dokument:

Fassung:

Datum: **20.09.2022**

Aktenzeichen: **32-42/VIG/02.35.**

Ihr(e) Zeichen: / Ihr Schreiben vom:

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen
Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz, -VIG -)**

**Ihr Antrag nach § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 VIG auf Informationszugang vom 12.06.2022
über den Betrieb „Mezzomar“, Ruhrstraße 28, 45468 Mülheim an der Ruhr über die
Online-Veröffentlichungsplattform „Topf Secret“**

**Bescheid über die Entscheidung zu dem vorliegenden Antrag auf Herausgabe der
begehrten Informationen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG**

Sehr geehrte/r Frau/Herr Antragsteller/in,

- 1. Ihrem Antrag auf Informationsanspruch vom 12.06.2022 über mögliche unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen Hygienevorschriften den Betrieb „Mezzomar“, Ruhrstraße 28, 45428 Mülheim an der Ruhr betreffend, gebe ich statt.**
- 2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.**

Begründung:

Sie haben bei mir am 12.06.2022 für den o.g. Betrieb über die Online-Veröffentlichungsplattform „Topf Secret“ ein auf das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz, -VIG -) gestützten Antrag auf Herausgabe entsprechender Kontrollberichte im Falle von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen Hygienevorschriften gestellt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht für Sie, als Antrag stellende Person ein grundsätzlicher Auskunftsanspruch auf freien Zugang zu den angefragten Daten. Dieser Anspruch besteht unbedingt. Das heißt, er ist an keine besonderen subjektiven Voraussetzungen gebunden. Insbesondere müssen Sie als Antragsteller kein berechtigtes Interesse am Erhalt der gewünschten Daten geltend machen, oder selbst Betroffener sein.

Ich bin als auskunftspflichtige Stelle in Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VIG für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags zuständig und habe folglich über Zulässigkeit der Gewährung der beantragten Informationen zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 02.09.2022 habe ich die/den Betreiber/in zu dem obigen Antrag ordnungsgemäß angehört und sie/ihn gebeten, mir bis zum 16.09.2022 mögliche Gründe vorzutragen, die die Herausgabe der begehrten Information beschränken oder gänzlich ausschließen (§ 28 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 VIG). Von diesem Äußerungsrecht hat die/der Betreiber/in keinen Gebrauch gemacht. Entgegenstehende private Belange wurden mir folglich nicht vorgetragen. Weiterhin sind mir keine entgegenstehenden öffentlichen Belange ersichtlich. Mir liegen demnach keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe in Sinne des § 3 VIG vor. Mögliche Ablehnungsgründe Ihres Antrags sind darüber hinaus ebenfalls nicht ersichtlich.

Nach der im Einzelfall vorzunehmenden allgemeinen Abwägung über dem bestehenden öffentlichen Interesse an einer Bekanntgabe dieser Daten mit dem Interesse der/des Betreiberin/Betreibers an einer Ablehnung der Herausgabe der begehrten Informationen, musste folglich das Individualinteresse der/des Betreiberin/Betreibers hinter dem öffentlichen Informationsrecht zurückstehen.

Nach alledem liegen nunmehr die Voraussetzungen für die Erteilung der von Ihnen begehrten Informationen vor und dem Antrag auf Herausgabe der Daten muss aufgrund des bestehenden grundsätzlichen Auskunftsanspruchs durch die auskunftspflichtige Stelle entsprochen werden.

Bei meiner Entscheidung handelt es sich allerdings um einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung. Das heißt, dass die Ihnen erteilte positive Entscheidung zugleich die/den Betreiber/in durch die Herausgabe der begehrten Informationen belasten könnte. Zur Wahrung deren/dessen Rechte muss ich folglich meine Entscheidung der/dem Betreiber/in bekanntgeben, damit diese/dieser ggf. Rechtsmittel gegen die sie/ihn belastende Entscheidung einlegen kann.

Aufgrund des oben beschriebenen dreipoligen Informationsverhältnisses kann ich zunächst nur eine Entscheidung dem Grunde (Grundverwaltungsakt) nach treffen. Sollten seitens der/des Betreiberin/Betreibers gegen meine Entscheidung Rechtsmittel eingelegt werden, werde ich Sie hierüber entsprechend informieren. Falls keine Rechtsmittel erhoben werden sollten, gehen Ihnen die begehrten Informationen in einem gesonderten Schreiben unaufgefordert zu. Ich bitte Sie daher, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage abzusehen.

Gebührenerhebung:

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Ab dem 01. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt oder eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4

Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Die Datenschutzhinweise nach der EU-DSGVO finden Sie unter:
https://www.muelheim-ruhr.de/cms/datenschutzhinweise_des_veterinaeramtes_und_der_lebensmittelueberwachung.html
Auf Anforderung übersenden wir Ihnen diese auch postallsch.